

# Prüfungsordnung

<b>1</b>	<b>Ziel der Prüfung: Nachweis von Kenntnissen der deutschen Rechtssprache .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Zulassung zur Prüfung.....</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Gliederung, Durchführung und Inhalt der Prüfung.....</b>	<b>2</b>
3.1	Schriftliche Prüfung.....	2
3.1.1	Dauer.....	2
3.1.2	Durchführung, Hilfsmittel .....	2
3.1.3	Inhalte und Art der Prüfungsleistungen, Bewertung, Gewichtung der Prüfungsteile .....	2
3.2	Mündliche Prüfung.....	3
3.2.1	Dauer.....	3
3.2.2	Durchführung, Hilfsmittel.....	3
3.2.3	Inhalte und Art der Prüfungsleistungen, Bewertung, Gewichtung der Prüfungsteile.....	3
3.3	Ahndung von Verstößen .....	3
3.4	Teilprüfung.....	3
3.5	Möglichkeiten des Wiederholens der Prüfung .....	3
3.6	Einsicht in die korrigierte Prüfung durch den Prüfling .....	4
3.7	Aufbewahrung der Prüfungsleistungen .....	4
<b>4</b>	<b>PrüferInnen/Prüfungsausschuss .....</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Bewertung der Prüfungsleistungen, Erteilung des Prüfungszeugnisses/Zertifikats.....</b>	<b>4</b>
5.1	Bewertung, Bestehen der Prüfung .....	4
5.2	Erteilung und Ausstellung des Zertifikats .....	4

## **1 Ziel der Prüfung: Nachweis von Kenntnissen der deutschen Rechtssprache**

Ziel und Absicht der Prüfung „Deutsche Rechtssprache“ ist die Feststellung und der Nachweis von solch sicheren Kenntnissen der deutschen Rechtssprache einschließlich der Beherrschung der Fachtermini und des sicheren Umgangs mit den in der deutschen Rechtssprache üblichen syntaktischen Strukturen, die ein Dolmetscher bzw. Übersetzer bei der Sprachübertragung für gerichtliche und/oder staatsanwaltliche Zwecke benötigt, wenn eine der zwei Sprachen Deutsch ist.

Das Zertifikat dient zur Vorlage bei den für die Beeidigung und/oder Ermächtigung zum Dolmetscher\* und/oder Übersetzer\* zuständigen Gerichten für den Nachweis der fachlichen Eignung bezüglich der sicheren Kenntnisse der deutschen Rechtssprache (nicht der reinen Sprachkenntnisse oder sprachmittlerischen Fähigkeiten).

*\* generisches Maskulinum für bessere Lesbarkeit (so auch bei „Prüfling“)*

## **2 Zulassung zur Prüfung**

Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung:

1. Ausreichende Deutschkenntnisse, nachgewiesen durch
  - a. vorherige Teilnahme an dem Seminar oder Webinar „Rechtssprache“ ... oder
  - b. Beurteilung durch eine der Prüfpersonen, die Sprachwissenschaftlerin, mittels Kurzprüfung in persona oder per Webkonferenz oder ersatzweise am Telefon ... oder

- c. Nachweis durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses (z. B. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH-3 oder TestDaF (Niveaustufe 5; 3 x TDN 5 und 1 x TND 4) oder Goethe-Zertifikat oder Zertifikat einer anderen anerkannten Stelle (z. B. Mini-Gutachten von ö.b.u.v. Sachverst. Dr. I. Thormann) C2 nach dem Gemeinsamen Europ. Referenzrahmen oder äquivalenter Nachweis; nicht erforderlich, wenn ein abgeschlossenes Studium in einem deutschsprachigen Studiengang an einer deutschsprachigen Hochschule nachgewiesen wird).

und

2. Darstellung des Prüflings, dass er eine Ermächtigung/Beeidigung zum Dolmetscher und/oder Übersetzer anstrebt,

und

3. Zahlung der Prüfungsgebühr

### **3 Gliederung, Durchführung und Inhalt der Prüfung**

#### **3.1 Schriftliche Prüfung**

##### **3.1.1 Dauer**

Der Prüfling hat für die Bearbeitung des schriftlichen Teils der Prüfung 1,5 Stunden (90 Min.) Zeit.

##### **3.1.2 Durchführung, Hilfsmittel**

Der Prüfling sitzt an einem Tisch mit Schreibmöglichkeit. Es sind keinerlei Hilfsmittel (Bücher, Notizen, Mobiltelefon mit Internetzugang u. Ä.) zugelassen. Der Prüfling erhält die ausgedruckte Prüfung (und, sofern nötig, Zusatzblätter), die von einer Prüfperson fest miteinander verbunden werden. Die Verwendung eigenen Papiers ist nicht zulässig.

Mindestens eine der Prüfpersonen ist ständig im Raum, in dem die Prüfung stattfindet, und stellt die korrekte Erbringung der Prüfungsleistungen sicher.

Eine Unterbrechung der Prüfung, beispielsweise um das WC aufzusuchen, ist nicht zulässig.

Beendet ein Prüfling vor Ablauf der gewährten Zeit die Prüfung, kann er seine Prüfungsblätter abgeben. Er hat dann den Raum leise zu verlassen und sich bis zum Ende der Zeit der schriftlichen Prüfung außerhalb des Raums aufzuhalten.

Zu einer schriftlichen Prüfung werden bis zu 25 Prüflinge zugelassen, wobei die Prüflinge an Tischen in U-Form sitzen und die Prüfpersonen ständig sämtliche Prüflinge sehen können.

##### **3.1.3 Inhalte und Art der Prüfungsleistungen, Bewertung, Gewichtung der Prüfungsteile**

Die Prüfung kann folgende Arten der Prüfungsleistung enthalten (immer mehrere):

- Beantwortung von Fragen (z. B. „Was ist ein ordentliches Gericht?“, „Was bedeutet Tagessatz?“)
- Unterscheidung (z. B. „Was ist der Unterschied zwischen Besitz und Eigentum?“)
- Nennen, Aufzählen (z. B. 3 Haftgründe, die Aufgaben eines Gerichtsvollziehers, die Charakteristika der Rechtssprache)
- Ausfüllen von Schaubildern (z. B. Instanzenzug, es sind die Gerichte und Rechtsmittel in vorgegebene Kästchen einzutragen) ... nicht im mündlichen Prüfungsteil
- Einfügen von einzelnen Wörtern in einem Lückentext ... nicht im mündlichen Prüfungsteil
- Angabe der Langform von Abkürzungen
- Umwandeln syntaktischer Strukturen (z. B. Umwandeln des Relativsatzes in Formulierung mit Linksdefinition: „Der Auftragnehmer übernimmt die rechtliche Verantwortung für die Pflichten, die ihm in diesem Vertrag übertragen werden.“)

Beide Prüfungsteile (schriftl. u. mündl.) enthalten folgende Inhalte:

- Institutionen der Rechtspflege; Verfahren, Verfahrensbeteiligte, Instanzenzüge
- Straf- und Strafprozessrecht, Zivil- und Zivilprozessrecht, Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht;
- Vertragsrecht/Schuldrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht;
- Behörden, Polizeiarbeit, Notariat, Urkunden;
- Besonderheiten der Rechts- und Verwaltungssprache inkl. Lexik, Morphologie, Syntax auf Satz- und Textebene;
- Regeln für das Urkundenübersetzen

Die schriftliche Prüfung kann aus den folgenden Teilen bestehen:

1. Fragen beantworten zu rechtlichen Themen, Unterscheidung, Aufzählung, Ausfüllen von Schaubildern
2. Lückentext (kurzer Text oder mehrere einzelne Sätze),
3. Angabe der Langform von Abkürzungen und Bedeutung lateinischer Ausdrücke
4. Fragen beantworten zu den Regeln des Urkundenübersetzens und zu sprachlichen Besonderheiten
5. Umform-Übungen zur Syntax

In jedem der fünf Teile sind mindestens 70 % der möglichen Punkte erforderlich. Es ist nicht möglich, das Nicht-Bestehen eines Teils durch eine höhere Punktzahl in einem anderen Teil auszugleichen.

## **3.2 Mündliche Prüfung**

### **3.2.1 Dauer**

Der mündliche Teil der Prüfung dauert pro Person 40 bis 80 Minuten je nach Gruppengröße. Die mündliche Prüfung wird mit Gruppen von je bis zu fünf Personen durchgeführt. Auf einen einzelnen Prüfling entfallen folglich 8 bis 16 Minuten.

### **3.2.2 Durchführung, Hilfsmittel**

Dem Prüfling werden von einer/einem oder beiden Prüferinnen/Prüfern mindestens zwei Fragen gestellt, die typischerweise der Art sind: „Erklären Sie, was ein/e XY ist.“

### **3.2.3 Inhalte und Art der Prüfungsleistungen, Bewertung, Gewichtung der Prüfungsteile**

Die mündliche Prüfung besteht aus Fragen verschiedener Art zu sämtlichen Themenkomplexen. Zum Bestehen müssen 70 % der erreichbaren Punktzahl erzielt werden.

Es ist nicht möglich, das Nicht-Bestehen der schriftlichen Prüfung durch eine höhere Punktzahl in der mündlichen Prüfung auszugleichen.

## **3.3 Ahndung von Verstößen**

Stellt ein Prüfer fest, dass ein Prüfling einen Täuschungsversuch jeglicher Art unternimmt, wird die Prüfung für diesen Prüfling sofort abgebrochen, und auch alle bis zu dem Zeitpunkt erbrachten Prüfungsleistungen sind gegenstandslos.

## **3.4 Teilprüfung**

Es ist möglich, dass ein Prüfling auf Wunsch nur einen Teil der Prüfung ablegt, beispielsweise „nur Strafrecht“ (immer mit rechtlichem und sprachlichem Teil), wenn das für die Ermächtigung/Beeidigung zum Dolmetscher und/oder Übersetzer zuständige Gericht lediglich eine solche Teilprüfung verlangt. Bei Bestehen der Prüfung über das Teilgebiet weist das Zertifikat deutlich aus, dass lediglich das Teilgebiet abgeprüft wurde. Die Prüfungsgebühr verringert sich entsprechend.

## **3.5 Möglichkeiten des Wiederholens der Prüfung**

Jede Prüfung, die nicht bestanden ist, kann einmal, in Sonderfällen zweimal wiederholt werden.

Wer sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung einer nicht bestandenen Prüfung, zur Wiederholungsprüfung anmeldet, kann auf Antrag von der Prüfung einzelner Prüfungsteile befreit werden, wenn die in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen in diesem Prüfungsteil ausgereicht haben.

### **3.6 Einsicht in die korrigierte Prüfung durch den Prüfling**

Die korrigierte und bewertete Prüfung kann vom Prüfling im Beisein eines Prüfers/einer Prüferin eingesehen werden. Die Prüfung wird nicht ausgehändigt.

### **3.7 Aufbewahrung der Prüfungsleistungen**

Die schriftlichen Prüfungen und die Dokumentation der mündlichen Prüfungsleistungen werden von Dr. I. Thormann mindestens drei Jahre aufbewahrt.

## **4 PrüferInnen/Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei in den Prüfungsgebieten sachkundigen und in der Abnahme von Prüfungen erfahrenen Personen, von denen eine JuristIn und eine LinguistIn sein muss.

Der/die JuristIn muss als Mindestvoraussetzungen erfüllen: mind. erstes Staatsexamen, idealerweise zugel. RAIn; ersatzweise in Ausnahmefällen RechtspflegerIn.

Der/die zweite PrüferIn sollte idealerweise LinguistIn mit entsprechendem Universitätsabschluss sein, der/die außerdem allg. beeid. DolmetscherIn und ermächt. ÜbersetzerIn ist; ersatzweise kann es in Ausnahmefällen ein(e) ÜbersetzerIn und Dolm. sein (Dipl.-Übers./Diplom-Dolm. oder „staatl. gepr. Übers./Dolm. mit entsprechender Erfahrung).

In Ausnahmefällen (z. B. Erkrankung einer Prüfungsperson so kurz vor Durchführung der Prüfung, dass eine Absage spürbare Nachteile für die anreisenden Prüflinge zur Folge hätte) kann sich eine der Prüfungspersonen durch eine geringer qualifizierte Person vertreten lassen, die für solche Ausnahmefälle vorgesehen ist (s.o.). Der Ersatz durch eine geringer qualifizierte Prüfperson ist pro Prüfungstermin nur für eine der Prüfungspersonen zulässig; nicht für beide.

## **5 Bewertung der Prüfungsleistungen, Erteilung des Prüfungszeugnisses/Zertifikats**

### **5.1 Bewertung, Bestehen der Prüfung**

Die Prüfungsleistung wird von beiden Prüfpersonen bewertet.

Der Prüfling muss im schriftlichen und mündlichen Teil mindestens 70 % aller Prüfungsaufgaben (in jeweils sämtlichen Teilen) korrekt erfüllt bzw. Fragen korrekt beantwortet haben, damit die Prüfung als „bestanden“ gilt und ein Zertifikat ausgestellt wird.

Die Prüfung gilt entweder als „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Es werden keine Zensuren oder Bezeichnungen von Leistungsstufen vergeben. Die erreichte Prozent-Anzahl wird auf der Prüfung vermerkt (die dem Prüfling auf Wunsch gezeigt, jedoch nicht ausgehändigt wird, s. o.)

### **5.2 Erteilung und Ausstellung des Zertifikats**

Der Prüfling erhält das Zertifikat spätestens zwei Wochen nach dem Prüfungstermin entweder per Post oder durch persönliche Übergabe.

Das Zertifikat enthält die folgenden Angaben:

- Bestätigung des Bestehens der mündlichen und schriftlichen Prüfung ohne Angabe der konkret erreichten Punktzahl oder einer „Note“
- Inhalte der Prüfung
- ggf. Bestätigung der Teilnahme am Seminar/Webinar
- ggf. Inhalte des im Seminar/Webinar vermittelten Stoffes
- Ort, Datum
- die Stempel und Unterschriften der beiden PrüferInnen